



Inhalt

- 3. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 26.01.2023 über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **44. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Alfen**
 - **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“ im Ortsteil Alfen**
- 4. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom 26.01.2023 über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **44. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Alfen**
 - **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“ im Ortsteil Alfen**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

- 44. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Alfen
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“ im Ortsteil Alfen

Der Rat der Gemeinde Borchon hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Borchon und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“ wird beschlossen.“

Um die hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen in Borchon zu befriedigen und den vorhandenen Ansatz an gewerblichen Bauflächen auszubauen, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Borchon zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich westlich bzw. südlich des bestehenden Gewerbegebiets, östlich der Landstraße 756 „Am Kleeberg“ und nördlich einer Landwirtschaftsfläche.

Der geplante Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich:



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

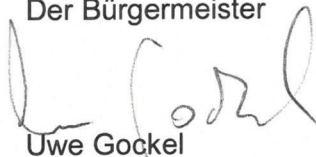
Der Wortlaut des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“ sowie der Beschluss zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Alfen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vom 09.12.2021 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“ sowie der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Alfen ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchten, den 26.01.2023

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 16:17



Uwe Gockel

Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.borchten.de/de/gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung.php>

Zusätzlich können die Planunterlagen über das zentrale Bauportal.NRW unter folgenden Link eingesehen werden:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 26.01.2023

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 16:18



Uwe Gockel